



Anmeldung zum Anschluss

als Arbeitgeber aus der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich (UK) ohne Betriebsstätte in der Schweiz mit
Zusatzvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Anschluss-Nr. _____

für

(nachstehend "Arbeitgeber" genannt)

und

(nachstehend "Arbeitnehmer" genannt)
an die

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

(nachstehend "Stiftung" genannt)



Art. 1 Zweck

Der Arbeitgeber schliesst sich zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für den von ihm beschäftigten Arbeitnehmer der Stiftung an.

Art. 2 Umfang der Vorsorge

- Leistungen und Beiträge¹ Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Vorsorgereglement der Stiftung beschrieben. Das jeweils gültige Vorsorgereglement besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Vorsorgeplan sowie dem Anhang zum Vorsorgeplan und ist integrierender Bestandteil des Anschlusses.
- Gewährleistung des BVG² Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) zu versichernden Mindestleistungen.

Art. 3 Pflichten des Arbeitnehmers

- Übertragung der Pflichten¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind mit Unterzeichnung des Formulars "Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 (EU-Länder) bzw. nach Art. 109 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (EFTA-Länder) oder nach Art. 18 Abs. 2 des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich" übereingekommen, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge und zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.
- Meldepflicht² Damit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- Lohn-, Namens- und übrige Änderungen³ Änderungen des Lohns, des Zivilstands und alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Zusätzlich sind die jährlichen Lohnbestätigungen per 1. Januar fristgerecht einzureichen.
- Arbeitsunfähigkeit⁴ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist für die Betragsbefreiung zu melden.
- Folgen der Verletzung der Meldepflicht⁵ Der Arbeitnehmer trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Er ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- Beiträge⁶ Die Beiträge gemäss jeweils gültigem Vorsorgereglement werden ihm vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Stiftung eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt.
- Folge der Nichtbezahlung der Beiträge⁷ Wenn der Arbeitnehmer die Mahnung nicht beachtet, fordert die Stiftung die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Der Arbeitnehmer anerkennt die von der Stiftung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht binnen 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt.
- Kostenreglement⁸ Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, sind vom Arbeitnehmer zu tragen. Diese Kosten sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben aufgeführt, das integrierender Bestandteil des Anschlusses ist.



Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements⁹ Eine Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben wird dem Arbeitnehmer vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 4 Pflichten der Stiftung

- Durchführung der Vorsorge¹ Die Stiftung führt die Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch.
- Sicherheitsfonds² Sie wickelt den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds ab.
- Vorsorgereglement³ Sie stellt dem Arbeitnehmer die notwendige Anzahl Vorsorgereglemente zur Verfügung. Im Vorsorgereglement sind die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten festgelegt.

Art. 5 Beginn und Ende

- Beginn¹ Der Anschluss tritt am _____._____ in Kraft, sofern die Stiftung den Vorsorgeschutz ab diesem Datum bestätigt.
- Ende² Dieser Anschluss kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer ist nur rechtswirksam, wenn sie durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnet wurde.
- Teilliquidation³ Die Bestimmungen des bei Kündigung dieses Anschlusses gültigen Reglements zur Teilliquidation bleiben vorbehalten.
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses⁴ Die Kündigungsfrist entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgelöst wird.

Art. 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand¹ Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG.
- Anwendbares Recht² Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

Ort Datum Unterschrift des Arbeitgebers

Ort Datum Unterschrift des Arbeitnehmers



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vertraulich

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Vorsorge BVG
Elias-Canetti-Strasse 2
Postfach
8050 Zürich

Vertraulich

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Vorsorge BVG
Elias-Canetti-Strasse 2
Postfach
8050 Zürich

Bitte legen Sie dieses Deckblatt den Unterlagen bei, die Sie uns zurücksenden. Vielen Dank.

Bitte benutzen Sie für die Rücksendung Ihrer Dokumente keine Büroklammern, Heftklammern und Klebeband.





Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Kostenreglement

Reglement über die besonderen
Verwaltungskostenbeiträge im
Geschäftsbereich Vorsorge BVG

Verabschiedet am

08.05.2020

Gültig ab dem

01.01.2022

Art. 1 Einleitung

¹ Der Stiftungsrat der « Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG) » [hiernach: Stiftung] erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf das BVG, die Stiftungsurkunde und die Verordnung vom 28.08.1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434).

² Im vorliegenden Reglement werden die besonderen Verwaltungskostenbeiträge festgelegt, welche bei besonderen Aufwendungen im Geschäftsbereich Vorsorge BVG erhoben werden.

Art. 2 Höhe der besonderen Verwaltungskostenbeiträge

¹ Bei der allgemeinen Durchführung der Vorsorge werden folgende Beiträge erhoben:

a. Mahnung Lohnliste	CHF	100
b. Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen	CHF	100
c. Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht	CHF	100
d. Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte Austritte, pro versicherte Person	CHF	100
e. Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte Lohnänderungen, pro versicherte Person	CHF	100
f. Auflösung einer Anschlussvereinbarung ohne versicherte Personen	CHF	100
g. Auflösung einer Anschlussvereinbarung mit versicherten Personen:		
– pauschal	CHF	500
– zusätzlich pro versicherte Person (aktiv versicherte Personen und Rentenbezügerinnen sowie Rentenbezüger)	CHF	100

² Bei einem Zwangsanschluss werden folgende Beiträge erhoben:

a. Verfügung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG):		
– pauschal	CHF	450
– zusätzlich pro versicherte Person	CHF	50
b. Durchführung Zwangsanschluss aus Erst- und Wiederanschlusskontrolle	CHF	575
c. Verfügung Wiedererwägung	CHF	450
d. Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG)	CHF	750

³ Beim Inkasso werden folgende Beiträge erhoben:

a. Mahnung	CHF	60
b. Betreuung	CHF	150
c. Forderungseingaben	CHF	150
d. Fortsetzungsbegehren	CHF	150
e. Rechtsöffnung	CHF	600
f. Konkursbegehren	CHF	150
g. Insolvenzeingaben beim Sicherheitsfonds	CHF	500
h. Verwertungsbegehren	CHF	100

- | | | |
|-------------------------------------|-----|----|
| i. Erstellung eines Tilgungsplanes: | | |
| – pauschal | CHF | 50 |
| – zusätzlich, pro Tilgungsrate | CHF | 10 |

⁴ Alle weiteren, besonderen Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand und gemäss folgenden Stundensätzen in Rechnung gestellt:

- | | | |
|---|-----|-----|
| a. Stundenansatz für qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten | CHF | 250 |
| b. Stundenansatz für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kaders | CHF | 150 |
| c. Stundenansatz für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kundendienstes | CHF | 100 |

Art. 3 Erlass und Anwendung dieses Reglements

¹ Dieses Reglement wurde am 08.05.2020 vom Stiftungsrat verabschiedet und per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

² Es wird den angeschlossenen Arbeitgebern, den versicherten Personen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³ Es ersetzt das bisherige Kostenreglement, gültig ab dem 01.01.2018.

⁴ Es wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

⁵ Es kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

⁶ Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und dieses Reglements, sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Hinweis: Der Stiftungsrat hat der Geschäftsleitung mit Beschluss vom 20.09.2021 die Kompetenz erteilt, die Weisungen und Reglemente, welche noch nicht in geschlechtergerechter Sprache abgefasst sind und dem Stiftungsrat nicht in anderem Zusammenhang vorgelegt wurden, ohne Vorlage an den Stiftungsrat entsprechend anzupassen. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Geschäftsleitung das vorliegende Reglement mit Beschluss vom 30.11.2021 per 01.01.2022 angepasst.